

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Wer muss eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abgeben?

Jeder Unternehmer, der

- 1) Innergemeinschaftliche Lieferungen
- 2) Unternehmensinterne Verbringungen ins übrige Gemeinschaftsgebiet
- 3) Die Vereinfachungsregel für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte nutzt
- 4) Dienstleistungen erbringt, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet umsatzsteuerpflichtig sind und der dortige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet

muss eine ZM abgeben.

Die ZM ist **elektronisch** ans Bundeszentral für Finanzen abzugeben. Dazu kann das Elsteronlineportal genutzt werden: www.elsteronline.de/eportal/

Wann ist eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben?

Es ist nur eine ZM abzugeben, wenn im entsprechenden Monat/Quartal/Jahr auch die oben aufgeführten Umsätze getätigt wurden. Eine Nullmeldung ist nicht abzugeben.

Grundsätzlich ist die ZM **vierteljährlich** abzugeben. Sie ist **monatlich** abzugeben, wenn im Vorquartal mehr als Euro 50.000 innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte getätigt wurden. Ist der Unternehmer von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit, reicht eine **jährliche** ZM. Eine jährliche ZM – trotz Befreiung von den Umsatzsteuervoranmeldungen – ist nicht zulässig, wenn der Unternehmer im Vorjahr mehr als 200.000 Euro innergemeinschaftliche Lieferungen oder mehr als 15.000 Euro Dienstleistungen mit Umsatzsteuerschuld im übrigen Gemeinschaftsgebiet getätigt hat oder neue Fahrzeuge ins übrige Gemeinschaftsgebiet liefert.

Bei innergemeinschaftliche Lieferungen und unternehmensinternen Verbringungen ins übrige Gemeinschaftsgebiet zählt das Rechnungsdatum für den Voranmeldezeitraum. Wird die Rechnung mehr als einem Monat später erstellt, zählt der Monat nach der Lieferung. Bei Dienstleistungen mit Umsatzsteuerschuld im übrigen Gemeinschaftsgebiet zählt der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Die ZM ist bis zum 25. des Folgemonats abzugeben, d.h. für das erste Quartal bis zum 25. April, für ein volles Jahr bis zum 25. Januar des Folgejahres.

Eine Dauerfristverlängerung gibt es nicht.

Stellt sich heraus, dass Angaben falsch waren, sind diese innerhalb von einem Monat zu berichtigen und eine berichtigte Meldung abzugeben. Ändert sich die Bemessungsgrundlage (z.B. Skonto, Nachlass), ist dieser in dem Monat/Vierteljahr der Gewährung anzugeben, gegebenenfalls mit Minusbeträgen in der ZM.

Was ist in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) anzugeben?

- USt-ID-Nr. des Meldepflichtigen (des Unternehmers)
- Pro Abnehmer die Bemessungsgrundlage und USt-ID-Nr. des Abnehmer
- Bei innergemeinschaftlichem Verbringen pro Mitgliedsland die Bemessungsgrundlage und die dortige USt-ID-Nr.
- Bei Dienstleistungen mit Umsatzsteuerschuld im übrigen Gemeinschaftsgebiet pro Kunde die Summe der Bemessungsgrundlage, die USt-ID-Nr. des Kunden und einen Hinweis auf die Umsatzsteuerschuld im übrigen Gemeinschaftsgebiet

- Bei der Vereinfachungsregel für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte die Bemessungsgrundlage und die USt-ID-Nr. des letzten Abnehmers sowie den Hinweis auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft

Clemens M. Maier Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Karlsruher Str. 13 76676 Graben-Neudorf Tel. 07255 725106 Fax 07255 725108
E-Mail: info@steuerberater-gn.de www.steuerberater-gn.de
Friedrichsplatz 7 76646 Bruchsal Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821
E-Mail: info@steuerberater-cm.de www.steuerberater-cm.de